

# Ausführungsbestimmungen

## **für die Zulassung zu der Ausbildung in Wirtschaftspädagogik und zur Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht (Sekundarstufe II) an der Universität St. Gallen [AB Wipäd]**

vom 2. Juni 2014 (Stand am 15. Mai 2018).<sup>1</sup>

Der Senatsausschuss der Universität St. Gallen

erlässt

gestützt auf dem Reglement zur Ausbildung in Wirtschaftspädagogik und zur Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht (Sekundarstufe II) an der Universität St. Gallen vom 15. September 2014

als Ausführungsbestimmungen:

### **I. Geltungsbereich**

Art. 1. <sup>1</sup>Diese Bestimmungen regeln die Zulassungsaufgaben für die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik (1. Stufe) und die Ausbildung zur Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht (2. Stufe).

Geltungsbereich

### **II. Bestimmungen für die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik (1. Stufe)**

Art. 2. <sup>1</sup>Für eine Zulassung zur Ausbildung in Wirtschaftspädagogik können Zulassungsaufgaben verlangt werden.

Zulassung zur Ausbildung in Wirtschaftspädagogik:

Art. 3 <sup>1</sup>Zugelassen mit Zulassungsaufgaben werden Studierende, die

- a) in der juristischen Bachelor-Ausbildung (BLaw), in einem der juristischen Master-Programme MLaw oder MIL der Universität St. Gallen eingeschrieben sind oder die über einen juristischen Master-Abschluss (MLaw oder MIL) der Universität St. Gallen verfügen;
- b) mit einem Master-Abschluss einer anderen Universität die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik aufnehmen.

a) mit Zulassungsaufgaben

<sup>2</sup>Folgende Zulassungsaufgaben der Bachelor-Ausbildung können verlangt werden:

---

<sup>1</sup> Akkreditierung durch die EDK erfolgte am 24. Juni 2015.

#### A. Betriebswirtschaftslehre<sup>2</sup>

- Strategisches Management 4 Credits
- Leadership & Human Resource Management 4 Credits
- Corporate Finance 4 Credits
- Accounting, Controlling, Auditing 4 Credits

#### B. Volkswirtschaftslehre

- Mikroökonomik II 4 Credits
- Makroökonomik II 4 Credits

Total 24 Credits

<sup>3</sup>Studierende, welche die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik als Vollzeitstudium absolvieren, haben zusätzlich den Nachweis ausreichender Buchhaltungskennntnisse zu erbringen. Es gelten die Ausführungsbestimmungen „Genügende Buchhaltungskennntnisse“ vom 12. April 2005 (Eintritt HS12/FS13) resp. vom 15. Mai 2012 (Eintritt ab HS13).

Art. 4. <sup>1</sup>Zugelassen ohne Zulassungsaufgaben werden Studierende, die

- a) in einem Major der Bachelor-Ausbildung der Universität St.Gallen studieren (ausgenommen BLaw);
- b) über einen wirtschaftswissenschaftlichen Bachelor-Abschluss verfügen und in einem wirtschaftswissenschaftlichen Masterprogramm der Universität St.Gallen studieren;
- c) über einen wirtschaftswissenschaftlichen oder juristischen Bachelor-Abschluss und über einen wirtschaftswissenschaftlichen Master-Abschluss der Universität St.Gallen verfügen.

b) ohne Zulassungsaufgaben

### III. Bestimmungen für die Ausbildung zur Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht (2. Stufe)

Art. 5.<sup>3</sup> <sup>1</sup>Für eine Zulassung zur Ausbildung für die Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen können Zulassungsaufgaben resp. Fachnachweise aus den folgenden Bereichen verlangt werden:

- a) Kurse der Ausbildung in Wirtschaftspädagogik (1. Stufe);
- b) Kurse des Fachstudiums aus den Kernfächern Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre sowie Rechtswissenschaften für den Nachweis der 120-60-30 Kombination nach Art. 20 des Reglements für die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik und zur Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht (Sekundarstufe II) an der Universität St. Gallen.

Zulassung zur Ausbildung zur Erlangung der Lehrdiplome:

Art. 6 <sup>1</sup>Mit Zulassungsaufgaben aus der Ausbildung in Wirtschaftspädagogik (1. Stufe) wird zugelassen, wer

a) mit Zulassungsaufgaben

<sup>2</sup> Diese Auflagen im Fachbereich Betriebswirtschaftslehre gelten für Zulassungen mit Studienbeginn im Herbstsemester 2019. Für Zulassungen vor dem Herbstsemester 2019 sind folgende Veranstaltungen als Auflagen definiert: Organisieren und Führen (6 Credits), Controlling und Rechnungslegung (6 Credits) und Finance (6 Credits).

<sup>3</sup> Anpassung in Folge Änderung des Art. 20 Abs. 5 R Wipäd aufgrund der Umsetzung des Beschlusses der EDK vom 9. Juli 2014 (siehe auch Übergangsregelungen betreffend Praxisänderung „120-60-30 Credits in Kernfächer“ im Studienplan).

- a) an der Universität St. Gallen die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik (1. Stufe) erworben hat, falls seit dem Datum dieses Abschlusses mehr als sechs Jahre vergangen sind;
- b) an einer anderen Universität eine Ausbildung in Wirtschaftspädagogik erworben hat, die nach Art. 14 des Reglements für die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik und zur Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht (Sekundarstufe II) an der Universität St. Gallen als gleichwertige Ausbildung zu beurteilen ist;
- c) an einer anderen Universität das Lehrdiplom für Maturitätsschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht (Sekundarstufe II) erworben hat, das nach Art. 27 des Reglements für die Ausbildung in Wirtschaftspädagogik und zur Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht (Sekundarstufe II) an der Universität St. Gallen als gleichwertige Ausbildung zu beurteilen ist.

<sup>2</sup>Studierende, welche gemäss Abs. 1 lit. a) und b) zugelassen sind, müssen folgende Zulassungsaufgaben der Ausbildung in Wirtschaftspädagogik (1. Stufe) absolvieren:

– Didaktischer Transfer I	4 Credits
– Didaktischer Transfer II	4 Credits
<b>Total</b>	<b>8 Credits</b>

<sup>3</sup>Studierende, welche gemäss Abs. 1 lit. c) zugelassen sind, müssen folgende Zulassungsaufgaben der Ausbildung in Wirtschaftspädagogik (1. Stufe) absolvieren:

– Bildungsmanagement II	4 Credits
-------------------------	-----------

<sup>4</sup>Der Studiensekretär entscheidet nach Rücksprache mit der für die Ausbildung verantwortlichen Programmleitung im Einzelfall.

Art. 6<sup>bis</sup> <sup>1</sup>Studierenden, welche nach Art. 6 Abs. 1 lit. c) zugelassen werden und welche das Lehrdiplom für Berufsfachschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht (Sekundarstufe II) erwerben, werden die folgenden Leistungen gemäss dem Studienplan für die Ausbildung zur Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht (2. Stufe) angerechnet:

– Lehrpraktikum I	7 Credits
– Prüfungslektion I	1 Credit

Art. 7. <sup>1</sup>Zugelassen ohne Zulassungsaufgaben werden Studierende, die über einen Abschluss der Ausbildung in Wirtschaftspädagogik (1. Stufe) der Universität St. Gallen verfügen, der nicht mehr als 6 Jahre zurückliegt.

b) ohne Zulassungsaufgaben

Art. 8. <sup>1</sup>Studierende, welche die 120-60-30 Kombination bei Aufnahme des Studiums der Ausbildung zur Erlangung der Lehrdiplome für Berufsfach- und Maturitätsschulen für die Fächer Wirtschaft und Recht (2. Stufe) nicht erfüllen können, müssen Kurse des Fachstudiums aus

Fachnachweise für die 120-60-30 Kombination

den Kernfächern Betriebswirtschafts- und Volkswirtschaftslehre sowie Rechtswissenschaften nachweisen.

<sup>2</sup>Es können Kurse der Bachelor-Ausbildung und der Master-Stufe gewählt werden. Die Studierenden können die Zuteilung der Kernfächer auf die Kombination 120-60-30 selbständig wählen.

<sup>3</sup>Der Studiensekretär überprüft den Nachweis über die 120-60-30 Kombination.

#### **IV. Bedingungen für das Bestehen von Zulassungsaufgaben**

Art. 9. <sup>1</sup>Die Bedingungen für das Bestehen der Zulassungsaufgaben sind in Ziff. 3.2 im Beschluss „Eckwerte betreffend Zweitstudium, Quereinstieg, Studiensperren sowie Studien- und Ordnungswechsel vom 6.5.2003 (inkl. Nachträge)“ festgehalten.

Bestehens-  
bedingungen

#### **V. Schlussbestimmungen**

Art. 10. <sup>1</sup>Diese Ausführungsbestimmungen werden per 1. August 2018 angewendet.

<sup>2</sup>Die Bestimmungen zur Zulassung zur Ausbildung in Wirtschaftspädagogik vom 15. Mai 2012 werden aufgehoben.

Der Rektor  
Prof. Dr. Thomas Bieger

Die Generalsekretärin  
lic. iur. Hildegard Kölliker-Eberle